

ben, die von der ILB für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms zu erfassen sind.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2022 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 15. November 2021

Am 11. November 2021 hat die EU-Kommission die ab dem 1. Januar 2022 geltenden EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1950, der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1951, der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1952 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1953 (ABl. L 398 vom 11.11.2021) bekannt gemacht.

Die EU-Schwellenwerte basieren auf den Schwellenwerten des General Procurement Agreement (GPA). Diese Schwellenwerte werden in einer künstlich vom Internationalen Währungsfonds (IWF) geschaffenen Währungseinheit, den sogenannten Sonderziehungsrechten, ausgedrückt. Durch die ständigen Kursveränderungen zum Euro, müssen die EU-Schwellenwerte alle zwei Jahre an die Sonderziehungsrechte angepasst werden.

Die neuen, leicht erhöhten EU-Schwellenwerte sind schon jetzt für die Auftragswertschätzung zu beachten, soweit die Auftragsbekanntmachung nach dem 31. Dezember 2021 abgesendet oder das Vergabeverfahren danach auf sonstige Weise eingeleitet wird (§ 3 Absatz 3 der Vergabeverordnung [VgV]).

I. Richtlinie 2014/24/EU - Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe

1. Die in den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2014/24/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) festgelegten EU-Schwellenwerte werden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission vom 10. November 2021 ab dem 1. Januar 2022 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2022

a) 140 000 Euro

bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden.

Der sich für zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU ergebende Schwellenwert ist gemäß § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nur von obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden.

b) 215 000 Euro

bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,

c) 5 382 000 Euro

bei öffentlichen Bauaufträgen,

d) 140 000 Euro

bei Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU sind,

und

e) 215 000 Euro

bei Wettbewerben, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden.

II. Richtlinie 2014/25/EU - Sektorenrichtlinie

1. Die in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) festgelegten EU-Schwellenwerte werden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1953 der Kommission vom 10. November 2021 ab dem 1. Januar 2022 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2022

- a) 431 000 Euro
bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
und
- b) 5 382 000 Euro
bei Bauaufträgen.

III. Richtlinie 2009/81/EG - Richtlinie über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

- 1. Die in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) festgelegten EU-Schwellenwerte werden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1950 der Kommission vom 10. November 2021 ab dem 1. Januar 2022 geändert.
- 2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2022

- a) 431 000 Euro
bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
und
- b) 5 382 000 Euro
für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Bauaufträge.

IV. Richtlinie 2014/23/EU - Richtlinie über die Konzessionsvergabe

- 1. Der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) festgelegte EU-Schwellenwert wird durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1951 der Kommission vom 10. November 2021 ab dem 1. Januar 2022 geändert.
- 2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2020
5 382 000 Euro.

Die Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen von 750 000 Euro (§ 130 GWB) beziehungsweise von 1 000 000 Euro (§ 142 GWB - Sektorenbereich) bleiben mangels Bezug zum GPA unverändert.

Die Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2020 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 28. November 2019 (ABl. S. 1431) wird zum 1. Januar 2022 aufgehoben.

Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Mitteln aus dem Innovationsfonds des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 22. November 2021

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie für die Gewährung von Mitteln aus dem Innovationsfonds des Landes Brandenburg vom 4. Januar 1994 (ABl. S. 90) wird wie folgt geändert:

Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 4. Januar 1994 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 15. November 2021

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) vom 20. Januar 2020 (ABl. S. 85) wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1.1 Satz 1 werden nach dem dritten Aufzählungsstrich ein Komma und folgender Aufzählungsstrich eingefügt:

„- der Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV Stadt und Land)“.